
Giuseppe Albertoni, Die Herrschaft des Bischofs. Macht und Gesellschaft zwischen Etsch und Inn im Mittelalter

(Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs / Pubblicazioni dell'Archivio provinciale di Bolzano 14), Bozen: Verlagsanstalt Athesia 2003, 223 Seiten, 3 Stammtafeln, 19 Tabellen, 9 Karten.

Das Buch geht auf die 1996 an der Universität Turin abgeschlossene Dissertation von Giuseppe Albertoni zurück und wurde noch im selben Jahr unter dem Titel „Le terre del vescovo“ in Turin veröffentlicht. Nachdem bereits die italienische Fassung in Österreich und Deutschland auf großes Interesse gestoßen war, liegt jetzt die von Urban Bassi durchgeführte Übersetzung ins Deutsche vor.

Wie intensiv sich der Autor nicht nur mit den schriftlichen Quellen, sondern auch mit der Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung in Tirol auseinandergesetzt hat, zeigt sein einleitender Abschnitt über „Tirol im Spiegel des Mittelalters“. Er entwirft dort ein in jeder Hinsicht ausgewogenes Bild von der Entwicklung der landesgeschichtlichen Forschung in Tirol bis in die Gegenwart, das durch keinerlei nationales Vorurteil getrübt ist. Im zweiten Abschnitt über die Quellen stehen naturgemäß die Traditionsbücher des Bistums Brixen im Mittelpunkt. Sie sind zwar weniger umfangreich als jene der Bistümer Freising oder Passau, durch die Lage des Bistums Brixen in einem Gebiet, das von Romanen, Slawen und Baiern besiedelt war, aber von besonderem Interesse. Völlig zu recht kritisiert Albertoni, dass sich Oswald Redlich bei seiner Edition nicht an die Reihenfolge der Traditionsnotizen in der Handschrift hielt, sondern eine chronologische Reihung der einzelnen Notizen versuchte. Das entspricht nicht den heute gestellten Anforderungen, ist aber für den Großteil der Benutzer immer noch die wesentlich praktischere Form.

Im dritten Abschnitt stellt Albertoni die ethnische und politische Umgestaltung des Raumes dar. Einen wesentlichen Teil nimmt dabei die Auseinandersetzung mit dem Begriff „Grundherrschaft“ ein. Der Verfasser verweist vor allem auf die Bahn brechenden Forschungen, die in Frankreich von der Schule der Annales und in Belgien von Adriaan Verhulst angestellt wurden. Er selbst bekennt sich dann zum Modell von Cinzio Violante, der insgesamt sechs verschiedene Typen der Grundherrschaft unterscheidet. Bereits in diesem Abschnitt wird ein Problem deutlich, das sich durch viele Passagen des Buches zieht: Der Autor ist bestrebt, die Forschungssituation in Südtirol, Österreich und Bayern mit den Ergebnissen der italienischen und vor allem der französischen Forschung zu vergleichen.

Dieser Ansatz ist durchaus berechtigt, zumal auch in Österreich die Schule der *Annales* und ihre Methoden als vorbildlich betrachtet werden. Die Perspektive Albertonis birgt aber eine deutliche Gefahr in sich: Er vergleicht auch seine Quellen, vor allem die Traditionsbücher des Bistums Brixen, mit ähnlich garteten und sorgfältig untersuchten Schriftquellen in Frankreich und Italien. Dabei wird zu wenig berücksichtigt, dass auch das Bistum Brixen mit seinen Traditionsbüchern in erster Linie zum bayerischen Rechtsbereich gehörte und sich danach ausrichtete. Ziel führend wäre also der unmittelbare Vergleich mit anderen bayerischen Traditionsbüchern, vor allem jenen des Bistums Freising, das so wie Brixen in Tirol, Kärnten und Krain reich begütert war. Da Albertoni diesen Zusammenhang zu wenig berücksichtigt, geht die Bedeutung wichtiger Aussagen, die sich in den Brixner Traditionen finden, bisweilen unter. Das soll im Folgenden kurz veranschaulicht werden.

Der Autor befasst sich mit dem freiwilligen Eintritt von Freien in ein Abhängigkeitsverhältnis und bemerkt, dass vor allem Frauen gezwungen waren, sich in ein besonderes Schutzverhältnis zu begeben. Er vermutet, dass sie aufgrund ihrer schwächeren Position leichter Opfer gezielter Einschüchterungen wurden. Wirft man einen Blick in andere bayerische Traditionsbücher, dann wird deutlich, dass es derartiger Einschüchterungen offenbar nicht bedurfte. Die persönliche Freiheit mit der Verpflichtung zum Kriegsdienst und zur Teilnahme an den Gerichtstagen stellte für freie Menschen eine derartige Belastung dar, dass viele Frauen nach dem Tod ihrer Männer den Eintritt in ein Schutzverhältnis und die von körperlicher Arbeit freie Stellung als Zensualen bevorzugten. Ein einzelner Traditionskodex der Abtei St. Peter in Salzburg überliefert mehr als 200 Eintritte von Freien, überwiegend von Frauen, in die Zinspflichtigkeit der Abtei.

In einem Kapitel über die Verwaltungseinheiten zwischen Inn und Etsch vor dem Jahr 1000 folgt Albertoni vor allem den Ergebnissen von Franco Cagol und geht davon aus, dass sowohl Gaue als auch Grafschaften karolingischen Ursprungs waren. Seine Feststellung, dass bei gleichzeitiger Nennung die Gaue als Untereinheiten der Grafschaft galten, kann nicht überzeugen. Hier hätte man den Blick von Südtirol, wo es nur wenige namentlich bekannte Gaue wie den Vinschgau gab, auf das weitere bayerische Rechtsgebiet nördlich der Alpen richten sollen. Dort lässt sich nämlich zeigen, dass mit der Einführung der „Karolingischen Grafschaftsverfassung“ die älteren, teilweise in die Spätantike zurückreichenden Gaue ihre politische Bedeutung verloren und in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Grafschaften standen.

Die Detailuntersuchungen, die von Hamm, Diepolder, Prinz, Störmer und anderen dazu vorgelegt wurden, finden leider keine Berücksichtigung. Im Gegensatz dazu vermag die Untersuchung über das Problem der Sklaverei bzw. der Unfreiheit, wo sich der Verfasser intensiv mit den grundlegenden Arbeiten

von Dollinger und Banzhaf zu den bayerischen Verhältnissen auseinandersetzt, viel mehr zu überzeugen. Lediglich bei den Barschalken vermisst man den Hinweis darauf, dass eine ganze Reihe schriftlicher Quellen eine enge Verbindung von Barschalken und Romanen nahe legen.

Dem Hochstiftsvogt Arnold hat Albertoni ein eigenes Unterkapitel gewidmet. Er verweist dabei auf die Forschungen von Martin Bitschnau, der die Vögte namens Arnold für Vorfahren der späteren Grafen von Morit-Greifenstein hält. Bitschnaus Argumentation wird aber für den Leser nur dann deutlich, wenn man ergänzend festhält, dass die Vögte namens Arnold dem Sippenverband der frühen Andechs-Dießener angehörten, den Leitnamen Arnold, der zunächst bei den Andechsern üblich war, nach Südtirol transferrierten, und dass Graf Arnold III. von Morit-Greifenstein noch vor seinem Tod allen Herrschaftsrechten entsagte, um die Nachfolge der stammesgleichen Grafen von Andechs-Dießen in der Vogtei zu sichern.

Ein eigenes Unterkapitel ist völlig zu Recht den frühen *militēs* des 10. und 11. Jahrhunderts gewidmet. Auch in diesem Fall kommt der Autor vor allem deshalb, weil er sich zu stark an den westfränkisch-französischen Verhältnissen orientiert, zu keinem eindeutigen Ergebnis. Für ihn ist die Funktionsbezeichnung *miles* höchstwahrscheinlich ein Instrument der Rang-erhöhung und nach dem Jahr 1000 weniger Ausdruck einer bestimmten sozialen Ordnung als vielmehr einer Lehensbeziehung. Die Gleichsetzung von *miles* und *vassus*, die der Autor vornimmt, ist sicher zutreffend. Festzuhalten bleibt aber, dass alle von ihm angeführten *militēs* dem Stand der Freien angehörten, und das deckt sich genau mit dem Bild, das man aus den anderen bayerischen Traditionsbüchern gewinnt. Die Tatsache, dass Josef Fleckenstein auf unfreie *militēs* beiderseits des Rheins hinwies, vermag daran nichts zu ändern, und das deutsche Wort „Ritter“ ist in diesem Zusammenhang unbedingt zu vermeiden. Das folgende Kapitel über Bischöfe und Ministerialen ist informativ und prägnant formuliert. Durch das Jahr 1100 als Grenze kann jedoch der rasche soziale Aufstieg, den damals viele Ministerialen erreichten, nicht näher verfolgt werden. Unklar bleibt, welche Arten von „gehobenem Dienst“ die gesellschaftliche Karriere der Ministerialen ermöglichte. Auch der für Brixen so bedeutungsvolle Burgenbau und die Rolle der Ministerialen als Burggrafen werden wegen der zeitlichen Begrenzung nur ganz kurz angesprochen.

Ein Kapitel über „Ländliche Lebensordnungen im 11. Jahrhundert“ beschließt den Band. Nach den *Zensualen*, den *servi* und *mancipia* wendet sich Albertoni den *coloni* und *rustici* zu, die er als weitgehend identische Personengruppe betrachtet. Damit widerspricht er jedenfalls den Ergebnissen, die bereits 1975 in dem instruktiven Sammelband „Wort und Begriff Bauer“ vorgelegt wurden. Im Gegensatz zu dem indifferenten und älteren Begriff *colonus* bezeichnet *rusticus* bereits den Hufenbauern, der erst nach Ende der

Meierhofwirtschaft (Villikationsverfassung) nachzuweisen ist. Unter den von Albertoni pauschal angeführten Beispielen aus den Brixner Traditionen befindet sich eines von singulärer Bedeutung: Um 1050/65 übergab der *miles* Perchtold einen *mansus* zu Lengholz *a quodam rustico Dragmer cultum et possessum*. Es ist im gesamten bayerischen Rechtsbereich wohl das früheste Beispiel, in dem der neue Typ des „Hufenbauers“ damit eindeutig charakterisiert wird, dass er seine Hufe nicht nur bewirtschaftet, sondern auch besitzt. Dieser Status war offenbar für alle ethnischen Gruppen zutreffend, da wir mit Dragmer einen Slawen vor uns haben. Die Bedeutung dieser Traditionsnotiz wird allerdings erst dann deutlich, wenn man auch die anderen bayerischen Traditionsbücher auf ähnliche Beispiele überprüft.

Die hier vorgebrachten Kritikpunkte sollen den Wert von Albertonis Buch absolut nicht in Frage stellen. Als Rezensent wird man jedoch unglaublich, wenn man sich nur auf lobende Worte beschränkt. Zu loben gibt es nämlich mehr als genug: Albertoni greift auch Grundfragen der politischen Geschichte auf und gibt dazu ein sicheres Urteil ab. Seine Meinung, dass die Grafschaft Trient nicht schon 1004 durch Heinrich II. an den Trienter Bischof übertragen, sondern erst 1027 von Konrad II. geschenkt wurde, hat viel für sich. Auch der Unterschied zwischen der Übertragung von drei Grafschaften an den Bischof von Trient 1027 und der Schenkung der Grafschaft im Norital *in proprium* an den Bischof von Brixen wird deutlich gemacht. Dazu noch ein Hinweis: Für Konrad II. war die Sicherung der gesamten Via Claudia Augusta das vorrangige politische Ziel. Deshalb wurde eigens die Grafschaft Bozen geschaffen und auch die zum Churer Diözesangebiet gehörende Grafschaft im Vinschgau an den Trienter Bischof übertragen. Bei der folgenden Schenkung an Brixen dürften hingegen wirklich die in der Urkunde angesprochenen permanenten Bitten des Bischofs Hartwig von Brixen, der sich benachteiligt fühlte, den Kaiser zum Handeln bewogen haben.

Hervorzuheben ist, dass es dem Autor gelingt, von den Bischöfen Albuin, Hartwig und Altwin überzeugende Porträts zu entwerfen und an Hand ihres familiären Hintergrunds auch die Auseinandersetzung zwischen den zunächst erfolgreichen Aribonen und den Welfen deutlich zu machen. Richtig ist auch, dass mit dem Scheitern Altwins die Versuche der Brixner Bischöfe, ein großes und teilweise geschlossenes Herrschaftsgebiet zu schaffen, für längere Zeit ein Ende fanden. Die Territorialpolitik Altwins haben aber nicht erst die Grafen von Tirol, sondern bereits die Brixner Bischöfe des 13. Jahrhunderts, die 1229 selbst einen Landfrieden erließen und auch von ihrem „Land“ sprachen, wieder aufgenommen.

Albertonis Buch sind durchaus zu Recht großes Interesse und positive Aufnahme zuteil geworden. Dadurch, dass sein Blick immer wieder über die oft engen Grenzen der Tiroler Landesgeschichte hinausgeht, vermag er durchaus neue Perspektiven einzubringen und wichtige eigene Forschungsergebnisse

beizutragen. Besonders erfreulich, dass er als Italiener dem Schicksal des Landes Tirol ebenso mit Respekt und Verständnis begegnet wie der Arbeit der Tiroler Landeshistoriker. Zu danken ist nicht nur ihm für ein zwar regional begrenztes, aber in mancher Hinsicht Bahn brechendes Werk, sondern auch Harald Krahwinkler und Gustav Pfeifer, deren uneigennütziges Engagement zu einer deutlichen Aufwertung der deutschen Druckfassung führte.

Heinz Dopsch

Beatrice Carmellini (con la collaborazione di Sara Maino),
Il tempo dei sanatori ad Arco (1945–1975)

Trento: Museo storico in Trento 2005, 358 pp.

Nelle prime righe della presentazione “Cronistoria di un’idea” Beatrice Carmellini scrive che la ricerca sui sanatori e il volume che ne è il risultato nascono dal suo amore per Arco e dal desiderio di lasciare un contributo alla memoria storica del paese. “È come quando hai avuto l’innamoramento più importante della tua vita e non vuoi buttarne le lettere, i frammenti di diario, i piccoli ricordi che lo hanno visto nascere, crescere e non accettano di lasciarlo morire”. L’analogia, emotivamente così forte, spiega il carattere soggettivo (e appassionato) del libro, il suo carattere “autoriale”, come direbbe Pietro Clemente che firma una delle prefazioni del volume. Nel libro troviamo, appunto, frammenti autobiografici (qui Beatrice nel doppio ruolo di autrice e di testimone), le citazioni (tante) delle sue letture preferite, gli interessi culturali, l’eco di una militanza femminile/femminista, gli esiti del suo percorso di studio e di formazione presso la Libera università dell’autobiografia di Anghiari. C’è poi l’apporto di Sara Maino che si è occupata della raccolta delle interviste e della loro trascrizione.

E qui veniamo subito alla prima questione importante che connota radicalmente la ricerca e che ha suscitato anche qualche diffidenza e incomprendimento. Il libro, in massima parte, si regge su una documentazione orale, su “storie” (il titolo completo che troviamo sul frontespizio contiene il riferimento alle storie: Arco di storie: uno sguardo ravvicinato sul tempo dei sanatori ad Arco 1945–1975), sulle storie, si diceva, di alcuni testimoni privilegiati che hanno vissuto dentro e fuori i sanatori (infermieri, custodi, impiegati, degenti, proprietari di case di cura, commercianti, gente comune). Detto diversamente questo arco temporale che copre trent’anni di storia viene ricostruito ricorrendo a “testimonianze”: uso questo termine a ragion veduta